

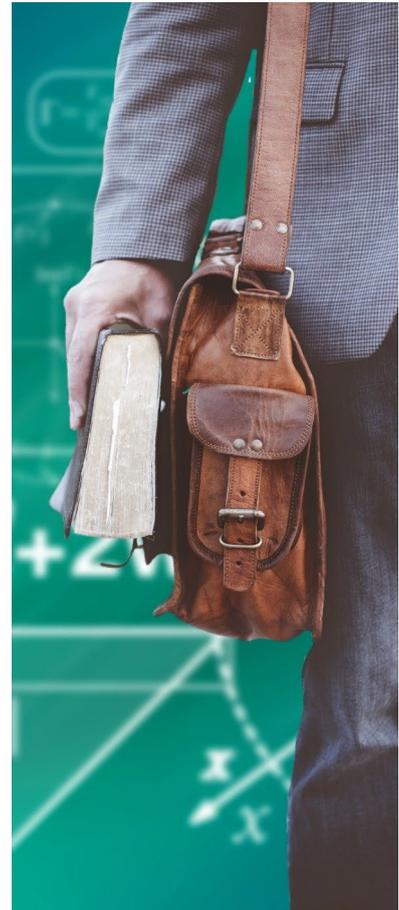


Nachversicherung

Stand: 01/2025

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen, die für die Durchführung der Nachversicherung von Bedeutung sind. Es gilt daher nicht für alle Fallkonstellationen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Eintritt des Nachversicherungsfalles	3
2. Nachversicherung	3
2.1 Die Nachversicherungsbescheinigung- und Beitragszahlung.....	3
2.2 Zeitpunkt der Beitragszahlung.....	3
2.3 Beitragszahlung an berufsständige Versorgungseinrichtungen, z.B. für Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater	3
3. Aufschub der Beitragszahlung	4
4. Aufschubbescheinigung.....	4
5. Beurlaubungen	4
5.1 Beurlaubung ohne (Dienst-)Bezüge	4
5.2 Elternzeit, Erziehungsurlaub.....	4
5.3 Kindererziehungszeiten	5
5.4 Beurlaubung ohne Dienstbezüge für eine anderweitige Tätigkeit mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft.....	5
6. Freiwillige Versicherung	5
7. Beitragspflichtige Einnahmen	5
8. Ruhegehaltspflicht / Rentenanrechnung unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage	5
9. Allgemeine Hinweise.....	5



1. Eintritt des Nachversicherungsfalles

Beamtinnen und Beamte, rentenversicherungsfreie Beschäftigte mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft oder Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheiden, sind für die abgeleistete Dienst- bzw. Beschäftigungszeit bei der Deutschen Rentenversicherung, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)). Der Nachversicherungsfall tritt nur ein, wenn keine Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (siehe hierzu Ziffer 3).

2. Nachversicherung

2.1 Die Nachversicherungsbescheinigung- und Beitragszahlung

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt das LBV NRW Ihnen und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung über die durchgeführte Nachversicherung. Die Bescheinigung enthält Angaben über die Beschäftigungszeit beim Land Nordrhein-Westfalen und das nach Kalenderjahren aufgeteilte beitragspflichtige Einkommen aus dieser Beschäftigung. Aus den beitragspflichtigen Einnahmen ergibt sich der zu zahlende Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) an den Versicherungsträger (Rechtsgrundlage: §§ 181, 185 SGB VI). Dieser wird vom Land Nordrhein-Westfalen in voller Höhe getragen. Sie selbst tragen keine Beitragsanteile.

Nach Durchführung der Nachversicherung teilt der Rentenversicherungsträger Ihnen die im Rentenversicherungskonto gespeicherten Daten mit.

2.2 Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die Beiträge werden nach dem Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung entrichtet, wenn feststeht, dass innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden kein neues rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird. Das kann z.B. eine Berufung in ein Beamtenverhältnis (z.B. auch in ein Beamtenverhältnis im Kirchen- oder Ersatzschuldienst) oder die Aufnahme einer Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis mit Gewährleistung beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften sein.

2.3 Beitragszahlung an berufsständige Versorgungseinrichtungen, z.B. für Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater

Nachzuversichernde können beantragen, dass der Arbeitgeber die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung überweist, wenn sie

- a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzung für eine Befreiung erfüllt hätten (Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI).
- oder
- b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten zu.

Der Antrag kann nur **innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nach-



versicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person diese Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung **nicht mehr** möglich (Ausschlussfrist). Die Nachversicherung ist dann zugunsten der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen (Rechtsgrundlage: § 186 SGB VI).

3. Aufschub der Beitragszahlung

Die Beiträge zu einem Rentenversicherungsträger werden vom Land Nordrhein-Westfalen nur gezahlt, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht entgegenstehen.

Die Beitragszahlung wird **aufgeschoben**, wenn

- a) eine andere rentenversicherungsfreie Beschäftigung mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt wird

oder

- b) eine widerrufliche Versorgung (z.B. Unterhaltsbeitrag) gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Ist eine Nachversicherung durchzuführen, müssen die Beiträge innerhalb von drei Monaten nach Ihrem Ausscheiden oder dem Wegfall des Aufschubgrundes beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingegangen sein. Im Falle der Säumnis erhebt dieser Säumniszuschläge. Auch um die Forderung von Säumniszuschlägen zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie spätestens bei Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses Fragen zu Ihren weiteren Berufsabsichten im Formular „Erklärung zur Nachversicherung“ beantworten (Rechtsgrundlage: § 184 Abs. 1 SGB VI).

4. Aufschubbescheinigung

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV NRW) Ihnen und dem Rentenversicherungsträger eine Bescheinigung über die rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeit beim Land Nordrhein-Westfalen und die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung. Die Beiträge werden erst gezahlt, wenn die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind (siehe hierzu Ziffer 3) (Rechtsgrundlage: § 184 Abs. 4 SGB VI).

Bitte teilen Sie dem LBV NRW daher **unverzüglich** mit, wenn Sie innerhalb der zweijährigen Aufschubfrist in ein neues rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eintreten oder die Absicht, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach dem Ausscheiden in ein neues rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis einzutreten, aufgegeben haben.

5. Beurlaubungen

5.1 Beurlaubung ohne (Dienst-)Bezüge

Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleibt das Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis bestehen. Die Zeit der Beurlaubung wird grundsätzlich weder als ruhegehaltfähige Dienstzeit noch bei einer späteren Nachversicherung berücksichtigt (Ausnahmen bei verbeamteten Personen, siehe hierzu Ziffer 5.4).

5.2 Elternzeit, Erziehungsurlaub

Ist ein Kind bis zum 31.12.1991 geboren, ist die Elternzeit bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet. Für Kinder, die nach dem 01.01.1992 geboren wurden, sind die Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung nicht ruhegehaltfähig.



5.3 Kindererziehungszeiten

Für Kindererziehungszeiten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder kann zu den Versorgungsbezügen ggf. ein Kindererziehungszuschlag gezahlt werden, der sich nach dem Rentenrecht berechnet. Sollte der Nachversicherungsfall eintreten (siehe hierzu Ziffer 1) werden die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt, da diese kraft Gesetzes mit Pflichtbeiträgen bei der Deutschen Rentenversicherung belegt werden.

5.4 Beurlaubung ohne Dienstbezüge für eine anderweitige Tätigkeit mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft

Ist im Falle der Beurlaubung einer verbeamteten Person für eine anderweitige Tätigkeit diese Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden, wird sie bei einem späteren unversorgten Ausscheiden nur dann in die Nachversicherung einbezogen, wenn die zuständige Dienststelle festgestellt hat, dass diese Tätigkeit von der allgemeinen Entscheidung über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erfasst wird (Gewährleistungsentscheidung).

6. Freiwillige Versicherung

Sofern eine entstehende Lücke in der Altersversorgung geschlossen werden soll, wird empfohlen, die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung beim zuständigen Versicherungsträger zu klären, ggf. eine freiwillige Versicherung zu beantragen. Freiwillige Beiträge können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres.

7. Beitragspflichtige Einnahmen

Die in den Bescheinigungen angegebenen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttobezügen oft nicht überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden weiteren Vorschriften berücksichtigt werden können.

8. Ruhegehaltsfähigkeit / Rentenanrechnung unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage

Nachversicherte Beschäftigungszeiten bleiben bei einer späteren Wiedereinstellung (z.B. als Beamtin oder Beamter bzw. als beamtenähnlich beschäftigte Person mit Gewährleistung beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften) in der Regel ruhegehaltfähig. Eine Rente ist jedoch auf die späteren Versorgungsbezüge anzurechnen.

9. Allgemeine Hinweise

- a) Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Durch die Nachversicherung werden ursprünglich rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeiten in rentenversicherungsrechtlicher Hinsicht so behandelt, als hätte von vornherein Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bestanden.
- b) Eine Auszahlung der Beiträge an die nachzuversichernde Person sieht das Gesetz nicht vor und ist daher nicht zulässig.
- c) Eine Beitragszahlung zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie zur zusätzlichen Altersversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Zusatzversorgungskassen) ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht möglich.
- d) Zeiten ohne Bezüge können grundsätzlich nicht in die Nachversicherung einbezogen werden.



- e) Für die Beitragszahlung von außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgeleiteten Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr bzw. öffentlich-rechtliche Arbeitgeber zuständig. Sofern rentenversicherungsfreie Beschäftigungszeiten bei anderen Dienstherrn oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern abgeleistet wurden, ist die Nachversicherung unmittelbar bei den vorherigen Beschäftigungsstellen zu beantragen.
- f) Das LBV NRW hat lediglich über die dienstrechtlichen Fragen zu entscheiden. Für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nachversicherung sind allein die Versicherungsträger zuständig.
- g) Wir weisen darauf hin, dass etwaige Versicherungsleistungen aufgrund der Nachversicherung (z.B. Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) **möglichst unverzüglich** - ggf. auch schon vor Abschluss des Nachversicherungsverfahrens - bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt werden müssen. Leistungen können **grundsätzlich nicht rückwirkend** gewährt werden.
- h) Arbeitslose ehemalige verbeamtete Personen sollten sich wegen der Berücksichtigung von Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen die Internetseite

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter>

oder das Referat Nachversicherung im LBV NRW.

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über die rentenrechtlichen Folgen der Nachversicherung, oder den Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung erteilen die Deutsche Rentenversicherung Bund, deren Beratungsstellen oder Regionalträger oder die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.